Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1973)

(L - 303/2 - XX)

Im O. ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55 (Wiederverlautbarung), ist das berufliche Vertretungsrecht der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen geregelt.

Im Zusammenhang mit den im Jahre 1973 stattfindenden nächsten Landwirtschaftskammerwahlen ist die Novellierung einzelner Bestimmungen des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 erforderlich. Bei diesem Anlaß sollen mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1973), aus den im folgenden aufgezeigten Erwägungen auch noch weitere Änderungen bzw. Ergänzungen herbeigeführt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

§ 5 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 hat derzeit folgenden Wortlaut:

„§ 5.

Der örtliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer.

Der örtliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Oberösterreich, der einer Bezirksbauernkammer auf das Gebiet eines politischen Bezirkes, der einer Ortsbauernschaft — unbeschadet der Bestimmungen des § 28 Abs. 1 — auf das Gebiet einer Gemeinde. Die Städte Linz und Steyr bilden mit den politischen Bezirken Linz-Land und Steyr-Land den örtlichen Wirkungsbereich je einer Bezirksbauernkammer."

Nach diesen Bestimmungen würde auch das Gebiet der Stadt Wels, die gemäß dem Gesetz vom 11. Dezember 1962, LGBl. Nr. 6/1963, mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 zur Stadt mit eigenem Statut erklärt wurde, den „örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksbauernkammer" bilden. In der Stadt Wels haben derzeit nur etwa 385 wahlberechtigte Mitglieder der Landwirtschaftskammer ihren ordentlichen Wohnsitz.

Es ist daher offensichtlich nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern auch aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten, für das Gebiet der Stadt Wels und den politischen Bezirk Wels-Land nur eine Bezirksbauernkammer zu errichten, und zwar analog der geltenden Regelung hinsichtlich der Statutarstädte Linz und Steyr.

Die demnach erforderliche Novellierung des § 5 gibt auch Gelegenheit, in das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 eine ausdrückliche Bestimmung darüber aufzunehmen, daß als Gliederungen der Landwirtschaftskammer Bezirksbauernkammern und Ortsbauernschaften „zu errichten sind".

Dem trägt die vorgesehene Neufassung des § 5 (einschließlich der Überschrift) Rechnung.

Zu Art. I Z. 2:

Im § 6 Z. 2 lit. b des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 sind die Aufgaben der Landwirtschaftkammer auf dem Gebiete der Förderung der Landwirtschaft umschrieben. Darunter fallen nach dem geltenden Wortlaut auch fördernde Maßnahmen auf dem Gebiete „der Technisierung des Bauwesens". Durch die Setzung eines Beistriches nach dem Wort „Technisierung" soll klargestellt werden, daß sich fördernde Maßnahmen hinsichtlich der „Technisierung" nicht auf das landwirtschaftliche Bauwesen beschränken, sondern sich ohne solche Einschränkung auf die Technisierung der Landwirtschaft schlechthin erstrecken können.

Zu Art. I Z. 3:

Nach § 7 Abs. 1 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 können land- und forstwirtschaftliche Körperschaften, Fachvereine und Fachverbände, deren Wirkungskreis sich auf das ganze Land oder auf größere Landesteile erstreckt, wenn gegen ihre fachliche Führung oder sonstige Gebarung kein Anstand besteht, auf ihr Ansuchen von der Landwirtschaftskammer unbeschadet der vereinsrechtlichen Vorschriften als Fachorganisation anerkannt und bei der Besorgung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer zur Mitwirkung herangezogen werden.

Um das klaglose Funktionieren dieser anerkannten Fachorganisationen und die Erreichung ihrer Zielsetzungen sicherzustellen, werden von der

Landwirtschaftskammer vielfach Sachleistungen (wie Beistellung von Büroräumen, Bürosachaufwand usw.) erbracht und diesen Fachorganisationen auch Personal der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt. Es ist daher auch gerechtfertigt, der Landwirtschaftskammer das Recht einzuräumen, von den anerkannten Fachorganisationen gegebenenfalls für solche Leistungen, und zwar unter Bedachtnahme auf Art und Umfang ihrer Mitwirkung bei der Besorgung von Aufgaben der Landwirtschaftskammer, angemessene fortlaufende oder einmalige Beiträge zur teilweisen Abdeckung der Kosten einheben zu können. Die näheren Bestimmungen darüber, für welche Leistungen der Landwirtschaftskammer Beiträge eingehoben werden sowie die Höhe solcher Beiträge sollen in einer Beitragsordnung von der Vollversammlung festgelegt werden.

Zu Art. I Z. 4:

§ 14 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 lautet:

„§ 14.

Zusammensetzung der Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern.

(2) Einunddreißig Mitglieder der Vollversammlung werden von den in § 3 lit. a, b und d genannten Kammermitgliedern nach den Bestimmungen der §§ 31 bis 34 gewählt.

(3) Vier Mitglieder der Vollversammlung werden als Vertreter der in § 3 lit. c genannten Kammermitglieder über Vorschlag der Anwaltschaft der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften Oberösterreichs von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern der Vollversammlung gewählt, wobei § 35 sinngemäß Anwendung findet.

(4) Die Landesregierung entsendet den jeweiligen Referenten der Land- und Forstwirtschaft in der Landesregierung als Mitglied der Vollversammlung."

Der Ausschuß ist im Zuge der Beratung des Gesetzentwurfes zur Auffassung gelangt, daß die besondere Vertretung der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Verbände (§ 3 lit. c des Gesetzes) in der Vollversammlung, wie sie der geltende § 14 Abs. 3 vorsieht, nicht beibehalten werden soll. Auch diese vier Mandate in der Vollversammlung sollen nach den Bestimmungen der §§ 31 bis 34 besetzt werden. Dem trägt die vorgesehene Neufassung des § 14 Rechnung.

Zu Art. I Z. 5:

Gemäß § 22 Abs. 6 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 „vollzieht der Präsident die Angelobung der Bezirksbauernkammerobmänner sowie der Bezirksbauernkammerausschüsse und der Angestellten des Landwirtschaftskammeramtes". Die vorgesehene Neufassung stellt, abgesehen von der Formulierung, lediglich klar, daß alle Angestellten der Landwirtschaftskammer, gleichgültig bei welcher Kammerdienststelle sie beschäftigt sind, vom Präsidenten anzugeloben sind.

Zu Art. I Z. 6:

Seit dem Bestehen der Landwirtschaftskammer werden die Mitglieder des Bezirksbauernkammerausschusses Bezirksbauernkammerräte genannt. In Angleichung an die Bestimmungen des § 37 Abs. 5 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967, wonach die Mitglieder der Vollversammlung den Titel Landwirtschaftskammerrat führen, soll nunmehr auch verankert werden, daß die Mitglieder der Bezirksbauernkammerausschüsse den Titel Bezirksbauernkammerrat führen.

Zu Art. I Z. 7:

Gemäß § 26 Abs. 1 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 wird der Bezirksbauernkammerobmann von den Mitgliedern des Bezirksbauernkammerausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt. Der Bezirksbauernkammerausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes). Das Gesetz enthält derzeit keine Bestimmungen für den Fall, daß bei der Wahl des Bezirksbauernkammerobmannes Stimmengleichheit entsteht. Diese Frage bedarf jedoch, wie die Praxis gezeigt hat, einer Regelung, um im Falle einer möglichen Stimmengleichheit eine Funktionsunfähigkeit des Ausschusses auszuschließen.

Die vorgesehene Ergänzung des § 26 Abs. 1 des Gesetzes trägt dem gegebenen Erfordernis Rechnung.

Zu Art. I Z. 8 und 9:

§ 28 Abs. 1 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 lautet:

„(1) Der Hauptausschuß kann beschließen, für das Gebiet mehrerer Gemeinden eine Ortsbauernschaft oder für das Gebiet großer Gemeinden mehrere Ortsbauernschaften zu errichten. Ein solcher Beschluß ist in der Amtlichen Linzer Zeitung und im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer kundzumachen."

Nach den bisherigen Erfahrungen ist es weder notwendig noch zweckmäßig, eine Ortsbauernschaft für das Gebiet mehrerer Gemeinden zu errichten. Derzeit besteht auch keine Ortsbauernschaft, deren örtlicher Wirkungsbereich das Gebiet mehrerer Gemeinden umfaßt, wohl aber bestehen in größeren Gemeinden mehrere Ortsbauernschaften.

§ 28 Abs. 1 des Gesetzes soll den Erfahrungen der Praxis entsprechend geändert und gleichzeitig die Zuständigkeit zur Einrichtung mehrerer Ortsbauernschaften auf die Vollversammlung übertragen werden. Damit im Zusammenhang soll auch die Überschrift zu § 28 dem Inhalt entsprechend angepaßt werden.

Ergänzend ist dazu noch anzuführen, daß aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen des § 28 Abs. 1, des § 30 Abs. 2 und des § 33 Abs. 4 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 in der Fassung

des Art. I Z. 9, 10 und 13 des vorliegenden Gesetzentwurfes schlüssig wird, daß die Einrichtung mehrerer Ortsbauernschaften in einer Gemeinde bzw. die Änderung des örtlichen Wirkungsbereiches der in einer Gemeinde eingerichteten Ortsbauernschaften nur im Zusammenhang mit einer Landwirtschaftskammerwahl erfolgen kann.

Zu Art. I Z. 10:

Die Abs. 2 und 3 des § 30 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 haben folgenden Wortlaut:

„(2) Die Mitglieder des Ortsbauernausschusses werden nach dem Verhältnis der in der betreffenden Gemeinde für die Wahlen in die Vollversammlung abgegebenen Stimmen auf die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung über Vorschlag der Wählergruppen vom Bezirksbauernkammerausschuß bestellt.

(3) Dem Ortsbauernausschuß steht ein Ortsbauernobmann vor, der aus seiner Mitte gewählt wird, die Ortsbauernschaft leitet und sie nach außen vertritt."

Die Bestimmung des Abs. 2 läßt in ihrer derzeitigen Fassung unberücksichtigt, daß im Gebiet größerer Gemeinden gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet werden können. In diesem Falle können für die Zusammensetzung des Ortsbauernausschusses nur die im örtlichen Wirkungsbereich der einzelnen in Betracht kommenden Ortsbauernschaft abgegebenen Stimmen herangezogen werden. Eine entsprechende Novellierung des § 30 Abs. 2 des Gesetzes ist daher erforderlich.

Damit im Zusammenhang ist auch auf Art. I Z. 13 des Gesetzentwurfes und die zugehörigen Erläuternden Bemerkungen hinzuweisen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Ergänzungen betreffend die Wahl des Ortsbauernobmannes gelten die Ausführungen zu Art. I Z. 7 des Gesetzentwurfes sinngemäß.

Im übrigen stellt die Neufassung des Abs. 3 auch außer Zweifel, daß der Ortsbauernobmann den Ortsbauernausschuß und die Mitgliederversammlung einberuft und in diesen beiden Gremien den Vorsitz führt.

Zu Art. I Z. 11:

Die Abs. 1 und 2 des § 32 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind:

a) alle physischen Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die am Tag der Wahlausschreibung Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, bei denen ein Wahlausschließungsgrund, der sie vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, nicht vorhanden ist, und die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl ausgeschrieben wird, das 18. Lebensjahr vollendet haben;

b) alle juristischen Personen, die am Tag der Wahlausschreibung Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß Abs. 1 lit. a, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl ausgeschrieben wird, das 24. Lebensjahr vollendet haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen."

Im Zuge der Beratung des Gesetzentwurfes hat der Ausschuß auch die Frage des passiven Wahlalters erörtert und ist zur Auffassung gelangt, daß das passive Wahlalter — so wie dies auch für die Gemeinderatswahlen vorgesehen ist — vom 24. auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt werden soll.

Der zweite Satz des vorgesehenen neuen § 32 Abs. 2 steht mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 14 im Zusammenhang.

Zu Art. I Z. 12:

§ 33 Abs. 3 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 hat folgenden Wortlaut:

„(3) Für jeden Wahlbezirk wird am Ort der Bezirkshauptmannschaft eine Bezirkswahlbehörde gebildet. Die Gebiete der Städte Linz und Steyr bilden mit den politischen Bezirken Linz-Land und Steyr-Land je einen Wahlbezirk; im übrigen ist jeder politische Bezirk Wahlbezirk."

Die vorgesehene Neufassung des § 5 des Gesetzes (siehe Art. I Z. 1 des Gesetzentwurfes und die zugehörigen Erläuternden Bemerkungen) bedingt auch eine Neufassung des § 33 Abs. 3, und zwar dahingehend, daß auch das Gebiet der Stadt Wels mit dem politischen Bezirk Wels-Land einen Wahlbezirk bildet.

Zu Art. I Z. 13:

§ 33 Abs. 4 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 lautet:

„(4) Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde gebildet. Das Gebiet jeder Gemeinde ist Wahlsprengel. Räumlich ausgedehnte Gemeindegebiete können zur Erleichterung der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts in mehrere Wahlsprengel eingeteilt werden. Die Abgrenzung und Feststellung der Wahlsprengel obliegt den Bezirkswahlbehörden."

Die vorgesehene Ergänzung dieser Bestimmungen, wonach dann, wenn in einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet sind, der örtliche Wirkungsbereich jeder Ortsbauernschaft Wahlsprengel ist, ist im Hinblick auf § 28 Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung des Art. I Z. 9 bzw. des § 30 Abs. 3 des Gesetzes in der Fassung des Art. I Z. 10 des vorliegenden Gesetzentwurfes erforderlich.

Zu Art. I Z. 14:

Nach § 33 Abs. 6 zweiter Satz des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 sind „die Bezirkshauptmänner (Bürgermeister der Stadt mit eige-

nem Statut) Wahlleiter der Bezirkswahlbehörden (Bezirkswahlleiter)".

Diese Bestimmung stellt, soweit ihr zufolge der Bürgermeister einer Stadt mit eigenem Statut Bezirkswahlleiter ist, allein darauf ab, daß — so wie bisher Wels — eine Stadt mit eigenem Statut bei der Landwirtschaftskammerwahl einen Wahlbezirk bildet.

Da dies nach der vorgesehenen Novellierung des § 33 Abs. 3 des Gesetzes (siehe Art. I Z. 10 des vorliegenden Gesetzentwurfes) in Hinkunft nicht mehr der Fall sein wird, muß im zweiten Satz des Abs. 6 des § 33 des Gesetzes der Klammerausdruck „(Bürgermeister der Stadt mit eigenem Statut)" entfallen.

Zu Art. I Z. 15:

§ 36 Abs. 1 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Gemeinden haben bei der Durchführung der Wahlen im Bereiche ihres Gemeindegebiets insbesondere durch Anlage der Wählerverzeichnisse unentgeltlich mitzuwirken und das Wahllokal und die zur Durchführung der Wahlen notwendigen Einrichtungsgegenstände kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sind alle mit den Wahlen zusammenhängenden Kosten von der Landwirtschaftskammer zu tragen."

Von diesen Verpflichtungen der Gemeinden gehören die Bereitstellung der Wahllokale und die kostenlose Zurverfügungstellung der zur Durchführung der Wahlen notwendigen Einrichtungsgegenstände zu den Angelegenheiten, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat; gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, haben die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

Zu Art. I Z. 16:

Gemäß § 37 Abs. 3 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 erhalten der Präsident und die beiden Vizepräsidenten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die näheren Bestimmungen über diese Aufwandsentschädigung werden nach § 37 Abs. 4 des Gesetzes in der Gebührenvorschrift für die Funktionäre der Landwirtschaftskammer geregelt. Diese Gebührenvorschrift ist gemäß § 17 Abs. 2 lit. d der Beschlußfassung durch die Vollversammlung vorbehalten.

Die vorgesehene Ergänzung des § 37 Abs. 4 des Gesetzes soll es ermöglichen, den Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten nach Beendigung ihrer Funktion eine laufende Zuwendung zuzuerkennen. Die Zuerkennung einer solchen laufenden Zuwendung darf allerdings nur unter den sinngemäß gleichen Voraussetzungen erfolgen, bei deren Vorliegen ehemalige Mitglieder des o. ö. Landtages nach Maßgabe der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen (siehe dazu das O. ö. Bezügegesetz, LGBl. Nr. 16/1973) Anspruch auf Ruhebezug haben.

Laufende Zuwendungen an einen vormaligen Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer dürfen überdies höchstens in dem Ausmaß zuerkannt werden, das für Ruhebezüge an ehemalige Mitglieder des o. ö. Landtages nach Maßgabe der bezogenen einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Ausdrücklich wird damit im Zusammenhang noch normiert, daß eine laufende Zuwendung an einen ehemaligen Präsidenten oder Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer dann nicht zuerkannt werden darf, wenn ein Anspruch auf einen Bezug oder einen Ruhe(Versorgungs)bezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder ein Anspruch auf einen Bezug oder einen Ruhe(Versorgungs)bezug auf Grund einer Mitgliedschaft zu einer Landesregierung oder zu einem Landtag besteht.

Schließlich ermöglicht die vorgesehene Ergänzung des § 37 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 auch die Zuerkennung von laufenden Zuwendungen an Hinterbliebene nach dem Präsidenten bzw. nach einem Vizepräsidenten, und zwar wiederum in sinngemäß gleicher Weise. Im übrigen wird die nähere Regelung der Gebührenvorschrift für die Funktionäre der Landwirtschaftskammer vorbehalten.

Zu Art. I Z. 17:

§ 39 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 hat derzeit folgenden Wortlaut:

„§ 39.

Einnahmen der Landwirtschaftskammer.

Die Erfordernisse, die die Landwirtschaftskammer zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt, werden gedeckt:

1. durch Kammerumlagen, deren Höhe alljährlich von der Vollversammlung festgesetzt wird;
2. durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen;
3. durch allfällige Zuwendungen, insbesondere des Bundes und des Landes."

Die Formulierung der Z. 2 ist nach den Erfahrungen der Praxis zu eng. Sie würde z. B. auch nicht Einnahmen in Form von Beiträgen der anerkannten Fachorganisationen (siehe dazu Art. I Z. 3 des Gesetzentwurfes und die zugehörigen Erläuterungen) umfassen. § 39 Z. 2 soll daher den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 18:

Im § 40 Abs. 7 des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes 1967 ist die Kammerumlage für Mitglieder der Landwirtschaftskammer gemäß § 3 lit. d des Gesetzes („die leitenden Angestellten, die gemäß § 3 des O. ö. Landarbeiterkammergesetzes nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer sind") geregelt. Diese Bestimmungen haben derzeit folgenden Wortlaut:

„(7) Die Kammerumlage der Mitglieder gemäß § 3 lit. d ist von der Landwirtschaftskammer vorzuschreiben und einzuheben; die Höhe der Umlage ist von der Landwirtschaftskammer festzusetzen. Sie darf höchstens eins von Hundert der für die gesetzliche Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen und von höchstens 80 Schilling kalendertäglich bzw. 2400 Schilling monatlich bemessen werden, wobei jeweils nur das Einkommen aus dem die Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnis heranzuziehen ist. Sinngemäß in gleicher Weise und im gleichen Verhältnis zum Einkommen ist die Kammerumlage für jene Mitglieder gemäß § 3 lit. d festzusetzen, die der gesetzlichen Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung nicht unterliegen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Kammerumlage über Verlangen der Landwirtschaftskammer vom Entgelt einzubehalten und an die Landwirtschaftskammer abzuführen."

Nach der vorzitierten Bestimmung des zweiten Satzes des § 40 Abs. 7 des Gesetzes ist derzeit die Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage auf die allgemeine Beitragsgrundlage der gesetzlichen Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung abgestellt, die Höchstbemessungsgrundlage für die Kammerumlage ist jedoch gesondert ziffernmäßig bestimmt. Eine solche ziffernmäßige Festsetzung der Höchstbemessungsgrundlage ist im Hinblick auf die Änderungen der Höchstbeitragsgrundlage der gesetzlichen Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung nicht zweckmäßig.

Die Bemessungsgrundlage für die Kammerumlage für Kammermitglieder im § 3 lit. d des Gesetzes soll daher in Hinkunft allein auf die für die gesetzliche Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung geltende Beitragsgrundlage einschließlich der Höchstbeitragsgrundlage abgestimmt werden.

Zu Art. II:

Im Hinblick auf die Änderung der Bestimmungen über die Kammerumlage für Mitglieder der Landwirtschaftskammer gemäß § 3 lit. d des Gesetzes (Art. I Z. 18 des vorliegenden Gesetzentwurfes) soll die im Entwurf vorliegende O. ö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1973 mit einem Monatsersten in Kraft treten.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1973), beschließen.

Linz, am 17. April 1973

Pauzenberger
Obmann

Leitenbauer
Berichterstatter

Gesetz

vom,

mit dem das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1973)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O. ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55, wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5.

Örtlicher Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer; Bezirksbauernkammern, Ortsbauernschaften.

(1) Der örtliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Oberösterreich.

(2) Als Gliederungen der Landwirtschaftskammer sind Bezirksbauernkammern und Ortsbauernschaften zu errichten.

(3) Der örtliche Wirkungsbereich einer Bezirksbauernkammer erstreckt sich auf das Gebiet eines politischen Bezirkes. Die Städte Linz, Steyr und Wels bilden zusammen mit den politischen Bezirken Linz-Land, Steyr-Land und Wels-Land den örtlichen Wirkungsbereich je einer Bezirksbauernkammer.

(4) Der örtliche Wirkungsbereich einer Ortsbauernschaft erstreckt sich, unbeschadet der Bestimmung des § 28 Abs. 1, auf das Gebiet einer Gemeinde."

2. Im § 6 Z. 2 lit. b wird nach dem Wort „Technisierung" ein Beistrich gesetzt.

3. Dem § 7 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landwirtschaftskammer kann für Leistungen an anerkannte Fachorganisationen (Sachleistungen und Zurverfügungstellung von Personal) von diesen Fachorganisationen unter Bedachtnahme auf Art und Umfang ihrer Mitwirkung bei der Besorgung von Aufgaben der Landwirtschaftskammer angemessene fortlaufende oder einmalige Beiträge einheben. Die näheren Bestimmungen sind in einer Beitragsordnung festzulegen, die von der Vollversammlung zu beschließen ist."

4. § 14 hat zu lauten:

„§ 14.

Zusammensetzung der Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern.

(2) Fünfunddreißig Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammermitgliedern (§ 3) nach den Bestimmungen der §§ 31 bis 34 gewählt.

(3) Die Landesregierung entsendet den jeweiligen Referenten der Land- und Forstwirtschaft in der Landesregierung als Mitglied der Vollversammlung."

5. Der § 22 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der Präsident hat die Angelobung der Bezirksbauernkammerobmänner, der übrigen Mitglieder der Bezirksbauernkammerausschüsse sowie der Angestellten der Landwirtschaftskammer vorzunehmen."

6. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Bezirksbauernkammerausschusses führen den Titel Bezirksbauernkammerrat."

7. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Stimmengleichheit ist derjenige gewählt, der der im Bezirksbauernkammerausschuß an Mandaten stärkeren Wählergruppe angehört. Bei gleicher Mandatsstärke geben die Wählergruppensummen im Wahlbezirk den Ausschlag. Sind auch diese Wählergruppensummen gleich, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Bezirksbauernkammerausschusses zu ziehen ist."

8. Die Überschrift des § 28 hat zu lauten:

„Änderungen des örtlichen Wirkungsbereiches; Mitglieder der Ortsbauernschaft."

9. Im § 28 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Wenn es im Interesse einer für die Mitglieder oder für die Erfüllung der Aufgaben der Ortsbauernschaft zweckentsprechenden Organisation gelegen ist, kann die Vollversammlung beschließen, daß in größeren Gemeinden mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet werden; in diesem Falle erstreckt sich der örtliche Wirkungsbereich jeder Ortsbauernschaft jeweils auf jenen Teil des Gemeindegebietes, für den sie eingerichtet wurde; jeder Teil des Gemeindegebietes muß zum örtlichen Wirkungsbereich einer dieser Ortsbauernschaften gehören."

10. Die Abs. 2 und 3 des § 30 haben zu lauten:

„(2) Die Mitglieder des Ortsbauernausschusses sind nach dem Verhältnis der im Wahlsprengel (in den Wahlsprengeln) des örtlichen Wirkungsbereiches der Ortsbauernschaft (§ 33 Abs. 4) für die Wahlen in die Vollversammlung abgegebenen Stimmen auf die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung über Vorschlag der Wählergruppen vom Bezirksbauernkammerausschuß zu bestellen.

(3) Von den Mitgliedern des Ortsbauernausschusses ist aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der Ortsbauernobmann zu wählen. Bei Stimmengleichheit ist derjenige gewählt, der

der im Ortsbauernausschuß an Mandaten stärkeren Wählergruppe angehört. Bei gleicher Mandatsstärke geben die Wählergruppensummen im Wahlsprengel (in den Wahlsprengeln) des örtlichen Wirkungsbereiches der Ortsbauernschaft (§ 33 Abs. 4) den Ausschlag. Sind auch diese Wählergruppensummen gleich, so entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied des Ortsbauernausschusses zu ziehen ist. Der Ortsbauernobmann beruft den Ortsbauernausschuß zu Sitzungen und die Ortsbauernschaft zu Mitgliederversammlungen ein, führt in diesen den Vorsitz und vertritt die Ortsbauernschaft nach außen."

11. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß Abs. 1 lit. a, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl ausgeschrieben wird, das 21. Lebensjahr vollendet haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Wenn sich ein Wahlberechtigter gemäß Abs. 1 lit. b um ein Mandat bewerben will, so muß er eine physische Person als Vertreter namhaft machen; dieser Vertreter ist wählbar, wenn bei ihm ein Wahlausschließungsgrund, der ihn vom Wahlrecht zum Oberösterreichischen Landtag ausschließen würde, nicht vorhanden ist, er am 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl ausgeschrieben wird, das 21. Lebensjahr vollendet hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt."

12. § 33 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für jeden Wahlbezirk wird am Ort der Bezirkshauptmannschaft eine Bezirkswahlbehörde gebildet. Die Gebiete der Städte Linz, Steyr und Wels bilden mit den politischen Bezirken Linz-Land, Steyr-Land und Wels-Land je einen Wahlbezirk; im übrigen ist jeder politische Bezirk Wahlbezirk."

13. § 33 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde gebildet. Das Gebiet jeder Gemeinde ist Wahlsprengel. Räumlich ausgedehnte Gemeindegebiete können zur Erleichterung der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts in mehrere Wahlsprengel eingeteilt werden. Sind in einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften eingerichtet (§ 28 Abs. 1), so ist der örtliche Wirkungsbereich jeder Ortsbauernschaft Wahlsprengel. Die Abgrenzung und Feststellung der Wahlsprengel obliegt den Bezirkswahlbehörden."

14. Im § 33 Abs. 6 zweiter Satz entfällt der Klammerausdruck „(Bürgermeister der Stadt mit eigenem Statut)".

15. Dem § 36 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zurverfügungstellung der Wahllokale und der zur Durchführung der Wahlen notwendigen Einrichtungsgegenstände ist eine Angele-

genheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde."

16. Dem § 37 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In dieser Gebührenvorschrift kann überdies vorgesehen werden, daß der Präsident und die beiden Vizepräsidenten nach dem Ausscheiden aus der Funktion sowie ihre Hinterbliebenen eine laufende Zuwendung erhalten; solche laufenden Zuwendungen dürfen nur unter den sinngemäß gleichen Voraussetzungen und höchstens in dem Ausmaß zuerkannt werden wie Ruhe-(Versorgungs)bezüge an ehemalige Mitglieder des o. ö. Landtages bzw. deren Hinterbliebene nach Maßgabe der jeweils hiefür geltenden einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen; eine laufende Zuwendung darf dann nicht zuerkannt werden, wenn ein Anspruch auf einen Bezug oder einen Ruhe(Versorgungs)bezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, oder ein Anspruch auf einen Bezug oder einen Ruhe-(Versorgungs)bezug auf Grund einer Mitgliedschaft zu einer Landesregierung oder zu einem Landtag besteht."

17. Im § 39 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen oder auf Grund sonstiger Tätigkeiten und Leistungen;"

18. Im § 40 Abs. 7 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie darf höchstens 1 v. H. der für die gesetzliche Krankenversicherung der Allgemeinen Sozialversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen, wobei für die Bemessung jeweils nur das Einkommen aus dem die Mitgliedschaft begründenden Dienstverhältnis bis zur Höchstbeitragsgrundlage heranzuziehen ist."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.